Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 26 (1951)

Heft: 9

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

häuslichen Glückes, als wenn Mann und Frau einträchtiglich miteinander das Geschirr abwaschen. Es plaudert sich so wunderbar dabei. Und ich habe geplaudert. Und zwar von einer Geschirrabwaschmaschine. Da hat mich meine Frau so lieb angeschaut, daß mir das Herz vor Wonne zerfloß und ich ihr eine Geschirrabwaschmaschine versprach. Auf Kosten der Genossenschaft natürlich.

Jetzt kommt das zweite Kapitel. Der Kern und ich gingen zum Präsidenten, um unsere genossenschaftliche Forderung vorzutragen. Zuerst sprach ich. Aber es nützte alles nichts. Der Präsident war verstopft. Er ist unbelehrbar wie ein Klotz. Er sagte immer das gleiche. Im Mietzins sei nichts dafür eingerechnet. Gegen eine solche Borniertheit kam ich nicht auf. Aber dann begann der Kern. Er brauchte keine Argumente, sondern Ausdrücke. Und nicht aus der Bibel, sondern aus der Muttersprache. Der Präsident mußte nur hören. Es geht ihm nichts unter die Haut. Als der Kern fertig war, sagte er nur: «Ich werde mir morgen eine Tierkunde kaufen, um den tieferen Sinn Ihrer Rede zu ergründen. Sie werden dann von uns hören.» Und damit waren wir entlassen. Ich war gottenfroh, mit sauberen Hosen herauszukommen, denn unterdessen war etwas geschehen oder vielmehr war nichts geschehen.

Auf dem Schreibtisch stand nämlich ein Grammo. Wenigstens hat es so ausgesehen. Als der Kern heißlief, drückte der Präsident auf einen Knopf am Aschenbecher. Es war aber gar keiner. Es war wie im Film, wo man auf den Knopf drückt, und dann fliegt alles in die Luft. Weil der Knopf eine Höllenmaschine in Bewegung setzt. Und die Höllenmaschine stand neben mir. Die Platte des Grammo lief immer rundum mit dem Picköpp. Es gab aber keinen Ton. Stellen Sie sich die Unheimlichkeit vor, wenn einer seine Platte laufen läßt, und man hört nichts, aber auch rein nichts. Ich verlor jedoch die Geistesgegenwart nicht. Ich begann zu zählen, um zu sehen, wie viele Sekunden es geht, bis das Dynamit explodiert. Oder vielleicht war es eine Atombombe. Und der Weltuntergang war nahe. Soll sie untergehen, wo wir doch keine Waschmaschine bekommen! Aber dann gab es mir einen Schock. Ich hatte vergessen, meiner Frau zu sagen, wo der Küchenkastenschlüssel ist. Mein Geist stand still. Und die Brotlaube des Kern stand auch still und die Höllenmaschine auch. Und wir gingen unversehrt hinaus.

Dann kam das Kapitel drei. Wir wurden zur Vorstandssitzung eingeladen. Der Kern und ich. Welch hohe Ehre! Ich habe extra ein sauberes Hemd angezogen. Die Einladung war sehr freundlich. Kein Zweifel: Wir hatten gesiegt. Waschmaschine und Geschirrwaschmaschine wurden bewilligt. Am fünfundzwanzigsten Jubiläum der Genossenschaft wird der Vorsitzende den Abnormal auf die Bühne kommen lassen und sagen: «Und nun haben wir einen Mann zu ehren, der sich um die Genossenschaften der ganzen Welt verdient gemacht hat. Denn er hat die Geschirrabwaschmaschine in den sozialen Wohnungsbau eingeführt.» Und ein Mädchen wird dem greisen Abnormal einen Strauß übergeben, und allen werden die Tränen der Rührung über die Wangen rollen.

Aber es kam anders. Die Herren saßen um den Tisch, und mitten drauf stand die Höllenmaschine. «Hören Sie jetzt zuerst, meine Herren», sagte der Präsident, «in welchem Tone gewisse Genossenschafter mit uns reden.» Er drückte auf den Knopf, und das Grammo begann zu laufen. Diesmal tönte es. Und wie! Richtig Schweizerdeutsch. Es kam mir ganz vertraut vor. Die ganze Menagerie rückte auf. Dann hörte es auf. «Was meinen Sie dazu, Genossenschafter Kern?» fragte der Präsident. Der Kern war empört. So eine Gemeinheit, so eine Unanständigkeit, so eine Sprache! So einer verdient nicht, in einer Genossenschaft wohnen zu dürfen. Ausschließen muß man ein solches Stinktier. Da platzte die Bombe. Mit Atom hatte es nichts zu tun, aber mit Gelächter. Was heißt schon Gelächter? Gebrüll muß man sagen. Und der Kern wollte gar nicht glauben, daß er sich selbst gehört habe.

Wir waren blamiert, und wie! Ganz nackt standen wir da. Nicht einmal das berühmte Feigenblatt ließen sie uns. Adjö, Waschmaschine, adjö, Geschirrabwaschmaschine!

Aber sagen Sie mir, liebwerte Leser, ist das zum Lachen? Wo bleiben da die höchsten Güter? Zum Beispiel die Redefreiheit? Wenn man nicht mehr pfeifen darf, wie einem der Schnabel gewachsen ist, ohne daß man aufgenommen wird? Und erst noch in einer Genossenschaft! Im Namen der vielen Millionen Genossenschafter der ganzen Welt protestiere ich, der Andreas Abnormal, gegen diese Niedertracht.

Aber wir bekommen jetzt doch eine Waschmaschine. Allerdings nur eine ganz gewöhnliche, keine amerikanische. Und den Mehrwasserzins müssen wir selber bezahlen. Aber der Wunderli grüßt mich jetzt wieder. Die Geschirrabwaschmaschine substituiere ich bei meiner Frau selbst. Dadurch hat unser Familienleben eine große Bereicherung erfahren. Siehe oben. Ich komme mir ganz amerikanisch vor.

So hat sich also doch alles zum Besten gewendet.

Andreas Abnormal

RECHTSFRAGEN

Pfändung von Genossenschaftsanteilen

Anläßlich der Durchführung einer Betreibung gegen einen Schuldner pfändete ein Betreibungsamt einen Anteil desselben am Genossenschaftsvermögen. Der Schuldner war nämlich Mitglied einer Bau- und Wohngenossenschaft und wohnte in einem der Genossenschaft gehörenden Haus. Gegen die Pfändung legte der Betroffene Einsprache ein, weil sie gegen die Artikel 92 und 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) verstoße, welche die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit enthalten. Doch hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, worauf der Schuldner an das Bundesgericht gelangte. Die Schuldbetreibungs-

und Konkurskammer aber nahm keinen andern Standpunkt ein, und erklärte die Pfändung als gültig.

Gemäß den Statuten der fraglichen Genossenschaft wird den ausscheidenden Mitgliedern ein Anteil am Genossenschaftsvermögen gewährt. Dem Genossenschafter steht also im vorliegenden Falle ein Anspruch auf seinen Anteil an diesem Vermögen zu. Nun kann dieser Anspruch laut Artikel 845 Obligationenrecht (OR) aber gepfändet werden. Denn diese Vorschrift lautet:

«Falls die Statuten dem ausscheidenden Mitglied einen Anteil am Vermögen der Genossenschaft gewähren, kann ein dem Genossenschafter zustehendes Austrittsrecht in dessen Konkurs von der Konkursverwaltung oder, wenn dieser Anteil gepfändet wird, vom Betreibungsamt geltend gemacht werden.»

Demgegenüber möchte nun der Schuldner aber diesen Anteil am Vermögen einer Wohngenossenschaft ausnahmsweise als unpfändbar betrachtet wissen, wenn seine Verwertung den Schuldner seiner Wohnung beraubt, die nach den Grundsätzen über die Berechnung des Existenzminimums den Verhältnissen des Schuldners angemessen ist, und deren Aufgabe dem Schuldner nicht zugemutet werden könnte. Der Schuldner macht nun geltend, diese Voraussetzung treffe in seinem Falle zu. Der mit der Verwertung des Anteils verbundene Verlust der Mitgliedschaft würde den Verlust der Wohnung nach sich ziehen, und es wäre äußerst schwierig für ihn und seine neunköpfige Familie, zu einem erschwinglichen Preis eine andere Wohnung zu finden.

Trotz diesen gewichtigen Argumenten fand die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, das Begehren auf Unpfändbarkeit seines Genossenschaftsanteils finde im geltenden Recht keine Stütze. Dem Schuldner stehe kein allgemeines Recht zu, die Pfändung eines Gegenstandes abzuwehren, weil er auf ihn angewiesen sei (BGE 65 III S. 10). Vielmehr seien

nur die durch eine besondere Gesetzesvorschrift, namentlich durch Artikel 92 SchKG, als unpfändbar bezeichneten Vermögensgegenstände dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Zu diesen Gegenständen gehöre der streitige Genossenschaftsanteil nicht. Dem Bedürfnis des Schuldners, eine Wohnung zu haben, trage das Gesetz im Rahmen des Notbedarfes im Sinne von Artikel 93 SchKG Rechnung. Diese Bestimmung lautet in der neuen Fassung, die seit 1. Februar 1950 in Kraft ist, wie folgt:

«Lohnguthaben, Gehälter und Diensteinkommen jeder Art, Nutznießungen und deren Erträgnisse, Alimentationsbeiträge, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen, Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen, Leistungen aus Arbeitslosenversicherungen und -unterstützungen, aus Krisen-, Wehrmänner- und ähnlichen Unterstützungen, können nur insoweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendig sind.»

Neben diesem Notbedarf, also einer gewissen unpfändbaren Quote aus Einkommen, auch noch Kapitalwerte freizugeben, die unmittelbar oder mittelbar dazu dienen, dem Schuldner eine Wohnung zu sichern, hält das Bundesgericht gesetzlich als nicht zulässig.

Dr. C. Kr.

ALLERLEI

Der ehrliche, alte Seeräuber

Allerlei Gedanken zu einem Kunsthausbesuch

Der Weg von mir ins Kunsthaus führt an Balsigers Gärtchen vorbei. Es ist ein Rasen, gespickt mit Frühlingsknollen. Der Blumenfreund mußte erst eine Bewilligung haben zum Anpflanzen, denn das Haus und der Garten gehören der Stadt Zürich. Er ist längst ausgezogen, um, ein Kind der Sonne, der Natur und der Kunst, seinen Lebensabend im Tessin zu verbringen. Aber jedes Jahr blühen seine Liebesboten, erfreuen sich Tausende an «Balsigers Gärtchen». Ich freue mich auch, jedes Jahr, fast mehr noch als an den eigenen Blumen. Da hat einer gepflanzt aus einer nobeln Gesinnung und aus bloßer Daseinsfreude. Es war ja nicht «sein» Garten. Aber alle sollten sich freuen am Wunder des Wiedererwachens! Bis ins Kunsthaus beschäftigte mich diese große Art Mensch... O wir elenden Krämerseelen: wie gut, daß es doch noch großherzige Menschen gibt! Und mit wahrer Wonne betrat ich die Böcklin-Ausstellung, weil ich weiß, daß Arnold Böcklin, dessen 50. Todestag wir kürzlich begingen, auch von dieser Art Mensch war. Gottfried Keller hat es rasch herausgehabt. Es ist etwas vom Köstlichsten, zu lesen, wie sie als Menschen sich kennenlernten, nachdem Böcklin den Dichter Keller und dieser den Maler Böcklin jeden in seinen Werken verehrten. Wie dieses Freundschaftsverhältnis anhielt bis zu Kellers Krankheit und Tod, da Böcklin den Krankenpfleger machte, kann man in einem selten gewordenen Buche von Albert Fleiner nachlesen («Mit Arnold Böcklin»).

Als ich vor 35 Jahren vor dem ersten Böcklin-Bild stand, hatte ich von dem Künstler einen sehr großen und von mir einen sehr kleinen Eindruck. Soviel kapierte ich, daß wir zwei nicht in der gleichen Welt lebten. Und auch ein zweites, nämlich, daß ich derjenige sei, der noch daraufzulegen habe. Und ich habe dazugelegt. Wenn man einen Künstler wirklich verstehen will, muß man den Menschen studieren. Wer sich die

Mühe nimmt, Böcklins Leben zu studieren, schließt ihn ins Herz. Den Gewinn bezog ich in der Ausstellung:

Vor mir stand der lebensfrohe Mensch, ich hörte sein Lachen, sah seine Kinder als Modelle, seine tapfere Frau und erriet Quellen der Literatur für seine Motive. Und wieder einmal staunte ich über seine gewaltige Erfindungskraft. Ist es verwunderlich, daß seine Bilder erst gar nicht verstanden wurden und es zum Beispiel in Zürich einen Polizeiskandal abgesetzt hat, als eines seiner Bilder im Schaufenster erschien? Damals war aber der wirkliche Sturm schon vorüber. Es war in den siebziger Jahren, da er mit seinen Erfindungen (Zentauren, Pan, Titonen, Najaden) die Bürgerbäuchlein der Ausstellungsbesucher zum heftigsten Protest des Aberwillens und der verletzten Sittlichkeit herausforderte. Böcklin hat unter diesem Vorurteil gelitten. Die Menschen haben ihm in seinem prüfungsreichen Leben übel mitgespielt. Es ist bestimmt mehr als ein Zufall, daß er sich in den schweren Jahren in San Terenzo, am Golf von Spezia, an einen «gewesenen» Seeräuber anschloß, Giacomino Rossi. Im Gespräch mit Fleiner hat er gesagt, er gebe jede schöngeistige Unterhaltung her zugunsten dieses «ehrlichen, alten Seeräubers». Bei ihm fand er alles, was er benötigte, sogar ein Heim für Monate. Giacomino war bei einem ganz großen Fang vom Maste gefallen - und konnte seinen Beruf nicht mehr ausfüllen. Er vermietete einen Stock seines Hauses dem pittore. Ganze Abende saßen sie zusammen und bewunderten das Farbenspiel des Meeres. Giacomino erzählte von seinen großen Tagen, war dem Meer leidenschaftlich ergeben und abergläubisch. In diesen Aberglauben weihte Giacomino den pittore gründlich ein. Er führte ihn mit seinem Boot zu besonders eindrücklichen Steilufern, Grotten und phantastischen Stellen. Wenn wir Böcklins gewaltige Meeresdarstellungen bewundern, dann huldigen wir auch seinem «Lehrer», dem alten Seeräuber Giacomino...

An ihn und diese Freundschaft dachte ich vor dem Spiel der Najaden. Und zu einem andern Bild paßt genau, was Giacomino einem Besucher erzählt hat, nachdem er ihn in eine